

Einen solchen Grad an Selbständigkeit können die Abteilungsparteiorganisationen — mögen sie an Zahl mitunter weit größer sein als manche Grundorganisationen in kleineren Betrieben — nicht erhalten, denn sie sind schließlich Teile der gesamten Grundorganisation und müssen sich nach der Zielsetzung der Grundorganisation orientieren. Sie können nur Beschlüsse fassen im Rahmen der Beschlüsse, die die Grundorganisation gefaßt hat.

Alle diese Gesichtspunkte entsprechen dem Betriebsprinzip: ein Betrieb — eine Grundorganisation, auf dem unser Parteaufbau beruht. Man darf als selbstverständlich voraussetzen, daß hier unter Betrieb nicht ein Teil, sondern der gesamte Betrieb als zusammenhängendes Ganzes gemeint ist. Eine Ausnahme stellen jene Betriebe dar, deren Parteiorganisation durch Beschluß des Zentralkomitees den Charakter einer Kreisparteiorganisation besitzt*. An ihrer Spitze steht eine Kreisleitung. Diese Kreisparteiorganisation ist unterteilt in Grundorganisationen für die einzelnen Werke und diese wiederum entsprechend den Abteilungen eines solchen Werkes in Abteilungsparteiorganisationen.

Es gibt aber auch Großbetriebe — das sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt —, die auf Grund ihrer spezifischen Produktionsaufgaben als Bau- oder Montagebetriebe eine größere Zahl von Facharbeitern und leitenden Kadern auf Baustellen beschäftigen, die außerhalb des Stammbetriebes, oft sogar in einem anderen Kreise oder Bezirk liegen. Soweit sie sich außerhalb des Kreises befinden, sind auf den Baustellen selbständige Grundorganisationen zu bilden. Sie sind Teile der Parteiorganisation des Kreises, in dem die Baustelle liegt. Sie werden auch nicht von der Parteileitung des Baubetriebes, sondern durch die zuständige Kreisleitung angeleitet. Auf größeren Baustellen auch innerhalb des Kreises — wenn sie vom Stammbetrieb verhältnismäßig weit entfernt sind** — können auf Vorschlag der Leitung der Grundorganisation mit Zustimmung der Kreisleitung für die Dauer der Bauzeit selbständige Grundorganisationen geschaffen werden.

Was hier über das Verhältnis von Abteilungsparteiorganisation zur Grundorganisation eines größeren Betriebes gesagt wurde, gilt sinngemäß auch für die Verwaltungen und Institute.

In diesem Sinne sprechen wir im Statut und in den Beschlüssen von Grundorganisationen der Partei. So auch in der Organisationsstatistik. Hier allerdings wirkt es sich schon ernster aus, wenn über die hier behandelte Frage bei den Parteileitungen keine Klarheit besteht, wenn irrtümlicherweise Abteilungsparteiorganisationen als Grundorganisationen bezeichnet werden.

Diese Gesichtspunkte sind auch in unserer Redaktion nicht immer beachtet worden. Das gilt auch für solche Bezeichnungen wie „Zentrale Parteileitung**“ oder „1. Sekretär der BPO bzw. Grundorganisation“. Als 1. und 2. Sekretäre bezeichnen wir die ersten beiden Sekretäre in der Bezirks- und Kreisleitung, während der Beschluß des Sekretariats des ZK über die Auflösung der Sekretariate in Großbetrieben diese beiden Funktionäre in den Betrieben Parteisekretäre der BPO und Stellvertreter des Parteisekretärs nennt. Auch die Bezeichnung „Zentrale Parteileitung“ ist für die Parteileitung eines Betriebes unpassend, denn als solche kann nur das oberste Organ der Partei, das Zentralkomitee, bezeichnet werden.

Auch diese „Fragen am Rande“ haben eine gewisse Bedeutung, wir wollen sie künftig besser beachten.

H u g o L a n g e